

Novellierung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

- I. Die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen vom 15.07.2019 (ThürStAnz Nr. 28/2019, S. 1096 ff.), zuletzt geändert am 11.03.2020 (ThürStAnz Nr. 17/2020, S. 619) wird wie folgt neu gefasst:

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur im Freistaat Thüringen als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft.

Dazu sollen insbesondere gefördert werden:

- die Schließung von Versorgungslücken und
- der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen in allen Gebieten, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen.

Im Regelfall sollen durch den Netzausbau Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von einem Gigabit je Sekunde symmetrisch ermöglichen. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Standorte können mit Bandbreiten von unter einem Gigabit je Sekunde versorgt werden.

Als Indikator des Erfolgs der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Breitbandanschlüsse im Verhältnis zu der Gesamtmenge bisher nicht ausreichend versorgter Hausanschlüsse (im Sinne der Gigabitrahmenregelung) im Freistaat Thüringen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus im Freistaat Thüringen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231

in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 die Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten Betreibers für Investitionen in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze (**Wirtschaftlichkeitslückenförderung**) im Rahmen der Gigabit-Rahmenregelung. Eine Wirtschaftlichkeitslücke in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und Netzbetriebs für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Zuwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind nicht zu berücksichtigen:

- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig, jedoch nicht förderfähig.

2.2 die durch den Zuwendungsempfänger:

- veranlasste Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- veranlasste Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel),

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard (**Betreibermodell**) im Rahmen der Gigabit-Rahmenregelung.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 2.2 entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags, mindestens jedoch durch einen siebenjährigen Betrieb der Anlage erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig, jedoch nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft befinden und denen die Aufgabe der Breitbandausbauförderungen für das beantragte Fördergebiet von der zuständigen Kommune übertragen wurde.

3.2 Im Rahmen der Förderung nach 2.1 und 2.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergegeben. Eine Weitergabe der Zuwendung bzw. der Begünstigung an Dritte ist unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber:

- a. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b. die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Markterkundungsverfahren

Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.2 und des Ausbaus eines gigabitfähigen Netzes nach Nr. 2.1 kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben mit gigabitfähigen Netzen ausgebaut wird (Nachweis durch ein entsprechendes Markterkundungsverfahren nach § 4 der Gigabit-Rahmenregelung).

Ist nach den Ergebnissen der Markterkundungsverfahren ein Ausbau ohne Zuwendung zu marktüblichen Bedingungen möglich, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.2 Förderfähige Gebiete

- a) Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.2 und des Ausbaus eines gigabitfähigen Netzes nach Nr. 2.1 ist jeweils nur in Erschließungsgebieten möglich, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird. Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie müssen räumlich eindeutig abgegrenzt sein.

Ferner sind in einer Gebietskörperschaft alle sozioökonomischen Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind, förderfähig, wenn dort zugleich eine Erschließung nach Absatz 1 erfolgt. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen. Zudem fallen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU Unternehmen mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Mio. € Bilanzsumme darunter, die mindestens 3

Mitarbeiter beschäftigen.¹ Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mitarbeiterzahl förderfähig.

- b) Gebiete, die mit HFC-Netzen ausgestattet sind, sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten, die über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen. Die Downloadverfügbarkeit ist hierbei nutzerbezogen festzustellen. Einzelanschlüsse von Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten sind möglich.
- c) Eine Förderung ist zudem als nicht notwendig ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch eingerichtet werden soll („homes passed“)

4.3 Förderanträge nach Pkt. 2.1 und 2.2 können zum Anschluss von Unternehmen in Gewerbegebieten, zum Anschluss von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie zum Anschluss von im Krankenhausplan des Landes ausgewiesenen Krankenhäusern an Gigabitnetze auch dann eingereicht werden, wenn sie nicht in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.2 liegen, soweit im Ergebnis des Fördervorhabens ein Anschluss von jeweils einem Gigabit je Sekunde am Gebäude eingerichtet wird. Befindet sich eine solche Einrichtung in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.2 kommt eine Zuwendungsgewährung nur dann in Betracht, wenn sie Teil eines Gesamtantrags zu einem Förderprojekt im Fördergebiet ist.

4.4 Übertragung des Ausbaus und /oder des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur auf Dritte

4.4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren vergeben.

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und die Auswahlentscheidung sind unter www.gigabit-projekttraeger.de zu veröffentlichen.

4.4.2 Bei einem Breitbandausbau im Betreibermodell (Pkt. 2.2) ist die geförderte Breitbandinfrastruktur für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens zu bestimmen. Die Übertragung des Betriebs muss gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts erfolgen.

Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit den marktüblichen Angeboten vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

4.5 Zugangsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger hat einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung zu gewährleisten.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

¹ Unternehmen sind wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe.

4.6 Nutzung bestehender Infrastruktur

Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich genutzt werden. Dazu sind die im Erschließungsgebiet im Zeitpunkt der Ausbauplanung vorhandenen Infrastrukturen mindestens unter Nutzung der durch die Bundesnetzagentur, das Breitbandbüro des Bundes und eine vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zu benennenden Stelle bereitgestellten Informationen zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsnehmers nachgewiesen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Zuge einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Zuweisung bzw. eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Fördersatz, Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenzen

5.2.1 Der Fördersatz für die Zuwendungen beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Fördersatz bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen zentralen Antragssteller im Freistaat handelt, welcher regionalübergreifend für mehrere Thüringer Gemeinden die Aufgabe des geförderten Breitbandausbaus übernimmt.

5.2.2 Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Anträgen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet (Bagatellgrenze), sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2.3 Die Kombination der Zuwendung mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig, erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze des Landes. Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine ergänzende Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der Fördersatz des Landes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Zuwendungen nicht zu einer Überförderung kommt. Der sich aus Nr. 5.2.1 ergebene Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers ist zu gewährleisten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden

6.1.1 Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können bei Förderungen nach Pkt. 2.1 und 2.2 über alternativen Netztechnologien (z. B. Funklösungen) versorgt werden.

6.1.2 Im Interesse schneller und kostengünstiger Gesamtlösungen sind die Nutzung von alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegungsmethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus bei Förderungen nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur auf der Basis vorhabensbezogener Ausgaben.

6.1.3 Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen.

6.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 2.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 2.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen. Für durch den Begünstigten auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Begünstigte insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur vom begünstigten Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

Bei der nach Pkt. 2.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags, mindestens jedoch sieben Jahre.

Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Pkt. 2.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber hat der Zuwendungsempfänger sich um eine erneute Verpachtung und/oder um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens zu bemühen.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, auf dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Werden für das Fördervorhaben auch Zuwendungen anderer staatlicher Stellen beantragt, so soll der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zeitgleich mit der Antragstellung bei der anderen staatlichen Stelle erfolgen.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank. Der Zuwendungsnehmer ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur entsprechend den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung anzufertigen und bereitzuhalten sowie diese Daten zur Infrastruktur der zentralen Informationsstelle des Bundes zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas sowie zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens zuzuleiten. Dabei sind georeferenzierte Daten in einem vom Zuwendungsgeber festgelegten gängigen Format zu übermitteln. Zudem ist der Zuwendungsnehmer im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle für die Nutzung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Zuwendungsbescheid ist ferner festzulegen, in welcher konkreten Form auf die Zuwendungsgewährung durch den Zuwendungsnehmer öffentlich wahrnehmbar hinzuweisen ist.

7.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thür LHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreiber

eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben.

7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 In Ergänzung zu den allgemeinen Rückforderungsgründen gilt bei dem Fördergegenstand nach Ziffer 2.1 (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde fordert ausgezahlte Fördermittel anteilig zurück, wenn – im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren mit Ablauf des Projektzeitraums – festgestellt wird, dass sich die im Ergebnis des Auswahl- und Vergabeverfahrens zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zu Grunde lag). Die Bewilligungsbehörde hat bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls und die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

7.6 Für das Zuwendungsverfahren gelten zudem die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. 1 S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. 1 S. 410), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034, S. 2037). Sofern der Begünstigte unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem Begünstigten sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1-6 SubvG zu benennen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

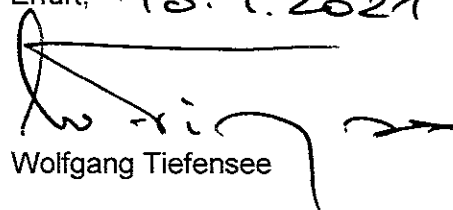
Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 28. Mai 2019 (ThürStAnz Nr. 28/2019, S. 1096), geändert durch Änderungsrichtlinie vom 11. März 2020 (ThürStAnz Nr. 17/2020, S. 619) außer Kraft.

Erfurt, 13.9.2021



Wolfgang Tiefensee

Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft